

DER PARTEIANTRAG AUF NORMENKONTROLLE UND SEINE KONSEQUENZEN FÜR DAS NORMPRÜFUNGSSYSTEM

Lamiss Khakzadeh-Leiler

I. Vorbemerkung¹

Die Normenkontrolle ist in Österreich bekanntermaßen beim VfGH zentralisiert: Er hat die exklusive Kompetenz, generelle Normen auf ihre Rechtskonformität hin zu prüfen. War der Kreis derer, die beim VfGH eine Normprüfung beantragen dürfen, in der StF des B-VG noch sehr überschaubar², so wurde er im Laufe der Verfassungsentwicklung sukzessive erweitert. Nunmehr wurde schon seit längerem Handlungsbedarf an einer weiteren Ausdehnung der Antragslegitimation verortet: Während nämlich die Partei eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgrund von Art 144 B-VG die Möglichkeit hat, die behauptete Rechtswidrigkeit einer generellen Norm an den VfGH heranzutragen, ist die Partei eines ordentlichen Gerichtsverfahrens darauf angewiesen, dass dies das ordentliche Gericht tut.³ Diesem als unbefriedigend empfundenen Zustand wird nunmehr abgeholfen: Am

1.1.2015 tritt eine B-VGNov in Kraft, mit der ein Parteiantrag auf Normenkontrolle eingeführt wird.⁴

Im Folgenden geht es nicht darum, den Parteiantrag im Einzelnen zu analysieren, vielmehr sollen die Konsequenzen ausgelotet werden, die der Parteiantrag für das bestehende Rechtsschutzgefüge hat. Konkret geht es dabei um die Frage, ob sich der Parteiantrag lediglich als eine Ausweitung der Antragslegitimation darstellt, oder ob die Neuerungen so fundamental sind, dass sie das bestehende Normenkontrollsystem in einem neuen Licht erscheinen lassen. Dazu gilt es freilich zuvor, die besonderen Charakteristika des Parteiantrags deutlich zu machen.

II. Die Charakteristika des Parteiantrags

Der verfassungsrechtliche Rahmen des Parteiantrags sei hier rasch und in aller Kürze skizziert⁵: Er kann von einer Partei⁶ eines ordentlichen Gerichtsverfahrens erster Instanz „aus Anlass“ eines gegen die erstinstanzliche Sachentscheidung erhobenen Rechtsmittels gestellt werden⁷. In ihrem Antrag muss die Partei behaupten, wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer

¹ Mit Anmerkungen versehene Fassung eines Berufungsvortrags, den die Verfasserin am 22.9.2014 an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät gehalten hat.

² Gem Art 140 Abs 1 B-VG waren antragslegitimiert die Bundesregierung (im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen), die Landesregierung (im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen) sowie der VfGH von Amts wegen (bei präjudiziellen Normen).

³ S dazu *Khakzadeh-Leiler*, Die Grundrechte in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs (2011) 400 f; *Stelzer*, Die Gesetzesbeschwerde: Ein später, halber Schritt – in die falsche Richtung? FS Fuchs (2014) 557 ff.

⁴ BGBl I 2013/14. Soweit im Folgenden Normen dieser Novelle zitiert werden, sind sie mit dem Zusatz „nF“ versehen.

⁵ Ausführlich dazu *Bertel*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle, JRP 2013, 269 ff.

⁶ Verwaltungsorgane und Organe der Gerichtsbarkeit sind nicht antragslegitimiert: Ihnen fehlt es bereits an der Möglichkeit, in ihren Rechten verletzt zu sein. Klargestellt wird dies auch durch die im B-VG verwendete Bezeichnung „Person“.

⁷ Irrelevant ist, ob der Antragsteller auch selbst das Rechtsmittel ergriffen hat. S dazu AA 336 BlgNR 24. GP 3.

gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein.⁸ In logischer Konsequenz wird zugleich die Antragslegitimation der ordentlichen Gerichte erweitert: In Zukunft sind auch die erstinstanzlichen Gerichte befugt, beim VfGH eine Gesetzesprüfung zu beantragen.

Allerdings soll der Parteiantrag nicht in allen Rechtsbereichen zulässig sein: Der einfache Gesetzgeber kann Parteianträge in einzelnen Angelegenheiten für unzulässig erklären, soweit dies „zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist“.⁹

Wiewohl zahlreiche verfahrensrechtliche Fragen noch durch den einfachen Gesetzgeber geregelt werden müssen – bislang gibt es dazu lediglich eine RV¹⁰ –, so lassen sich die für die gegenständliche Thematik maßgeblichen Charakteristika bereits aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben identifizieren.

Ein Aspekt hat dabei für die gegenständliche Thematik besondere Bedeutung, nämlich die fehlende Subsidiarität der Antragslegitimation. Der Parteiantrag ist nicht – wie in allen Vorentwürfen vorgeschlagen wurde¹¹ – nach Erschöpfung des gerichtlichen Instanzenzugs zu stellen – allenfalls sogar nachdem ein Gerichtsantrag erfolglos angeregt worden war –, sondern bereits nach einer Gerichtsentscheidung erster Instanz. Aus der Bindung an ein Rechtsmittel („aus Anlass“) folgt, dass ein Parteiantrag während eines noch anhängigen ordentlichen Gerichtsverfahren gestellt werden kann.¹²

Dies wirft freilich die Frage auf, welche Wirkungen ein zulässiger Parteiantrag auf das ordentliche Gerichtsverfahren hat. Naheliegend erscheint es hier zunächst, das für Gerichtsanträge geltende Verfahrenskonzept zu übernehmen. Demzufolge wäre das ordentliche Gerichtsverfahren zu unterbrechen¹³, oder präziser: nur jene Verfahrenshandlungen wären zuzulassen, die die Entscheidung des VfGH nicht

beeinflussen oder präjudizieren. Im Zuge der Beschlussfassung über die B-VGNov wurden freilich gegen eine solche automatische Unterbrechung die Bedenken geäußert, der Parteiantrag könnte auf diese Weise dazu missbraucht werden, Gerichtsverfahren mutwillig zu verzögern.¹⁴

Schlussendlich überließ es der Verfassungsgesetzgeber dem einfachen Gesetzgeber, die Wirkungen eines Parteiantrags zu bestimmen. In einer Ausschussentscheidung wurde aber zum Ausdruck gebracht, dass das gerichtliche Verfahren nicht schon durch das Einbringen eines Parteiantrags, sondern nur aufgrund gerichtlicher Entscheidung im Einzelfall unterbrochen werden soll.¹⁵ Dass der einfache Gesetzgeber unter diesen Voraussetzungen entsprechende verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung stellen muss, um einen allenfalls bereits entschiedenen Anlassfall aufgrund der bereinigten Rechtslage neu entscheiden zu können, versteht sich dann von selbst.¹⁶

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Gerichtsverfahren unterbrochen werden soll, ist zweifellos diffizil und stellt den Gesetzgeber vor eine Herausforderung. Trotz aller Komplexität wäre es mE aber unzulässig, die Problematik dahingehend zu lösen, dass – wie in der RV vorgesehen – das Verfahren stets zu unterbrechen ist. Zum Ersten widerspricht dies dem Willen des Verfassungsgesetzgebers, der in Art 139 Abs 7 und Art 140 Abs 8 B-VG nF seinen Ausdruck gefunden hat: Hat der einfache Gesetzgeber nämlich nach der Aufhebung einer Norm durch den VfGH „eine neuerliche Entscheidung dieser Rechtssache“ zu ermöglichen, so legt dies nahe, dass das Gerichtsverfahren durch einen Parteiantrag zumindest nicht zwangsläufig unterbrochen wird. Zum Zweiten ist eine automatische Unterbrechung im Hinblick auf die vom Parteiantrag ausgenommenen Materien problematisch: Ausnahmen sind nämlich nur dann zulässig, wenn sie auch zur Sicherung des Verfahrenszwecks „erforderlich“ sind¹⁷. Denkbar ist freilich, dass manche Ausnahmen nicht erforderlich

⁸ Art 139 Abs 1 Z 4 und Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG nF.

⁹ Art 139 Abs 1a und Art 140 Abs 1a B-VG nF.

¹⁰ RV 263 BlgNR 24. GP.

¹¹ S zu den einzelnen Initiativanträgen *Bertel*, JRP 2013, 269 (271 ff).

¹² Freilich soll nach den Vorstellungen des Verfassungsgesetzgebers die Antragstellung allenfalls sogar noch nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens möglich sein. S AA 336 BlgNR 24. GP 3.

¹³ S für Gerichtsanträge: §§ 57 Abs 2 und 62 Abs 3 VfGG.

¹⁴ AB 2380 24. GP 9.

¹⁵ AA 337 24. GP 1.

¹⁶ Art 139 Abs 7 und Art 140 Abs 8 B-VG nF.

¹⁷ Art 139 Abs 1a und Art 140 Abs 1a B-VG nF.

sind, weil als gelindere Maßnahme die Unterbrechung des Verfahrens offenstünde.¹⁸

Wird das Gerichtsverfahren trotz eines Parteiantrags weitergeführt, so stellt sich nicht nur die Frage, welche Wirkung eine VfGH-Entscheidung auf eine allenfalls bereits getroffene Gerichtsentscheidung hat. Fraglich ist auch, ob und gegebenenfalls welche Wirkung eine Gerichtsentscheidung auf das laufende Normprüfungsverfahren haben kann. MaW: Ist es denkbar, dass der Antragsteller durch die Entscheidung eines Rechtsmittelgerichts im Normprüfungsverfahren – nennen wir es: – klaglos gestellt wird?

Zunächst kann der Antragsteller seinen Normprüfungsantrag jederzeit zurückziehen. Dies folgt aus der Antragsgebundenheit des Parteiantrags und wird bereits bei Individualanträgen so gehandhabt: Der VfGH hat das Verfahren dann gem § 19 Abs 3 Z 3 VfGG einzustellen. Von der praktischen Warte aus betrachtet wird der Antragsteller von dieser Möglichkeit wohl auch Gebrauch machen, wenn das Rechtsmittelgericht die erstgerichtliche Entscheidung zu seinen Gunsten ändert: Das Ziel – die Rechtsverletzung zu beseitigen – ist erreicht. Die Normenkontrolle ist dafür lediglich ein Vehikel, für den Antragsteller nicht aber das eigentliche Ziel.

Offen ist indes, ob der VfGH das Verfahren in einem solchen Fall auch von Amts wegen einstellen oder den Antrag zurückweisen müsste. Diese Frage ist bisher nicht explizit geregelt,¹⁹ weswegen zu überlegen ist, ob zur Klärung aus dem derzeitigen Status quo etwas abgeleitet werden könnte. Durchaus denkbar ist es mE, dass der VfGH seine zu Individualanträgen entwickelte Rsp auch auf Parteianträge überträgt. Dann müsste eine Rechtsverletzung aktuell – und zwar auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung –

vorliegen, andernfalls der Antrag zurückzuweisen ist, weil die Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen.²⁰

Die aufgezeigten Charakteristika des Parteiantrags lassen sich damit wie folgt zusammenfassen: Als erste Besonderheit steht der Parteiantrag nicht erst subsidiär offen, sondern bereits nach einer erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung. Des weiteren wird das Gerichtsverfahren – anders als bei Gerichtsanträgen – nicht zwangsläufig unterbrochen. Läuft das Gerichtsverfahren weiter, so könnte eine zwischenzeitlich ergangene Gerichtsentscheidung die Partei motivieren, den Parteiantrag zurückzuziehen, allenfalls müsste er auch vom VfGH zurückgewiesen werden.

III. Konsequenzen des Parteiantrags für das Normprüfungssystem

Wie eingangs angekündigt geht es hier um die Frage, ob die aufgezeigten Charakteristika des Parteiantrags zu grundlegenden Neuerungen im Normprüfungssystem führen. Dies ist zunächst nicht der Fall: Zwar führt der Parteiantrag zu einer bemerkenswerten Verflechtung von Gerichts- und Normprüfungsverfahren und wirft neuartige verfahrensrechtliche Fragen auf, das zentralisierte Normprüfungssystem als solches bleibt aber unberührt. Ebenso wenig kommt es zu einer Konkurrenz zwischen Gerichts- und Normprüfungsverfahren, denn die Sachfragen sind – wie schon bisher – klar voneinander getrennt: Dem Gericht obliegt die Einzelfallentscheidung, dem VfGH die Normprüfung. Im Ergebnis wird mit dem Parteiantrag somit lediglich eine neue Weiche zur Normprüfungsschiene des VfGH gelegt.²¹

Dieser Befund muss freilich bei näherer Betrachtung relativiert werden, denn im Bereich der Chartarechte verursacht der Parteiantrag, wie sogleich zu zeigen sein wird, durchaus neuartige Turbulenzen.

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU ist bekanntlich zum österreichischen Modell einer zentralisierten Normenkontrolle jenes der Union getreten, das eine inzidente Normenkontrolle verwirklicht: Während die Verfassungs- und Gesetzeskonformität genereller staatlicher Normen nur vom VfGH überprüft werden

¹⁸ Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass auf diese Weise kein Raum mehr für Ausnahmen bliebe: Zu denken ist hier nämlich nicht nur an Fälle, in denen eine Entscheidung rasch zu ergehen hat, sondern auch an solche, in denen eine neuerliche Entscheidung an faktische Unmöglichkeiten stößt. S AB 2380, 24. GP 9.

¹⁹ Art 139 Abs 2 und 140 Abs 2 B-VG sind nicht anwendbar, weil es sich beim Parteiantrag nicht um ein kein amtswegig eingeleitetes Normprüfungsverfahren handelt.

²⁰ Dazu und mit Judikaturnachweisen *Schäffer/Kneihls*, Art 140 B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (12. Lfg 2013) Rz 56.

²¹ S auch *Bertel*, JRP 2013, 269 (275).

darf, ist die Vereinbarkeit staatlichen Rechts mit Unionsrecht von allen Behörden und Gerichten zu kontrollieren, die die Bestimmung anzuwenden haben. Dafür stehen die Instrumente des Anwendungsvorrangs und der Vorabentscheidung zur Verfügung. Dieses System der inzidenten Normenkontrolle hatte gewichtige Auswirkungen auf den VfGH: Er verliert im Anwendungsbereich des Unionsrechts sein Normprüfungsmonopol. Mehr noch: Unionsrecht ist kein Verfassungsrecht und damit in der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle grds gar kein Prüfmaßstab.²²

Wiewohl es in Österreich seit dem Beitritt zur EU nunmehr zwei unterschiedliche Normenkontrollsysteme gibt, so sind Kollisionen dennoch ausgeschlossen, weil die Anwendungsbereiche im Wesentlichen klar voneinander abgegrenzt sind.

Mit dem Charta-Erk des VfGH²³ hat sich bekanntlich Grundlegendes geändert: Seither sieht sich der VfGH berechtigt, generelle Normen am Maßstab bestimmter Chartarechte zu prüfen. Freilich kann der VfGH derzeit die Chartawidrigkeit genereller, in einem ordentlichen Gerichtsverfahren präjudizieller Normen nur aufgreifen, wenn ein ordentliches Gericht seine Bedenken an ihn heranträgt. Dazu ist das Gericht nach hA zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet²⁴; nichts anderes ist mE aus der jüngst ergangenen Vorabentscheidung des EuGH abzuleiten.²⁵ Wiewohl damit für eine Angelegenheit zwei unterschiedliche Kontrollsysteme offen stehen, so sind Kollisionen zwischen den beiden Normprüfungsverfahren dennoch nach wie vor ausgeschlossen: Die Initiierung der Verfahren liegt nämlich bei den ordentlichen Gerichten, die – nur sie sind antragslegitimiert – allein steuern, welcher Weg beschritten werden soll. Auf diese Weise ist es zwar grds denkbar, dass beide Normprüfungswege sukzessiv beschritten werden – dass also beispielsweise nach Anrufung des VfGH auch noch der EuGH befragt wird²⁶ –, ausgeschlossen ist es freilich, dass sie gleichzeitig beschritten werden.

Betrachtet man diesen Status quo nun im Lichte des Parteiantrags, so eröffnet sich eine völlig neue

Perspektive. Nunmehr gibt es nämlich zwei Akteure – das ordentliche Gericht und die Partei des Gerichtsverfahrens –, die auch unterschiedliche Wege gehen können.

Der Einzelne kann im Wege eines Parteiantrags (auch Chartawidrigkeiten an den VfGH herantragen. Entsprechendes gilt für das ordentliche Gericht, dem aber außerdem das unionsrechtlich vorgegebene Instrumentarium der Normenkontrolle zur Verfügung steht: Es bleibt ihm nämlich unbenommen, eine allenfalls etwa chartawidrige Norm unangewendet zu lassen. Ebenso könnte bzw müsste es – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – den EuGH befragen und in diesem Fall selbstverständlich einstweiligen Rechtsschutz gewähren.

Diese Handlungsoptionen und -pflichten eröffnen ein breites und bislang unbekanntes Spektrum denkbarer Szenarien, in denen nationales zentralisiertes Normprüfungsverfahren – initiiert durch den Parteiantrag – und unionales inzidentes Normprüfungsverfahren – initiiert durch das ordentliche Gericht – nicht nur sukzessiv, sondern – wenn das ordentliche Gerichtsverfahren nicht unterbrochen wird – auch parallel laufen können.

Stellt etwa eine Partei einen Normprüfungsantrag und wird das Gerichtsverfahren nicht unterbrochen, dann könnte das Rechtsmittelgericht zwischenzeitlich die Angelegenheit unter Anwendungsvorrang entscheiden. Dadurch könnte das Interesse der Partei an der Erledigung ihres Normprüfungsantrags beseitigt werden: Die Partei könnte den Antrag zurückziehen, allenfalls müsste sogar der VfGH den Antrag mangels Antragsvoraussetzungen zurückweisen. Beides hätte den bemerkenswerten Effekt, dass der VfGH als zentrales Normprüfungsgericht vom ordentlichen Gericht – in seiner Funktion als diffuses Normprüfungsgericht – überholt, ja gewissermaßen sogar ausgestochen werden könnte. Denkbar ist freilich auch, dass der VfGH schneller ist als das ordentliche Gericht: Hat das Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt, hebt der VfGH aber vor dessen Entscheidung eine Norm auf²⁷, so müsste das ordentliche Gericht dann – wenn die

²² S zur Präjudizialitätsproblematik *Pöschl*, Verfassungsgerichtsbarkeit nach Lissabon, ZÖR 2012, 587 (589).

²³ VfSlg 19.632/2012.

²⁴ S nur *Merli*, Umleitung der Rechtsgeschichte, JRP 2012, 335 (360); *Pöschl*, ZÖR 2012, 587 (605).

²⁵ EuGH 11.9.2014, C 112/13.

²⁶ S bereits *Pöschl*, ZÖR 2012, 587 (603).

²⁷ ZB weil die Norm „nur“ verfassungswidrig ist. S freilich zur aus dem Charta-Erk resultierenden weiteren unionsrechtlichen Problematik *Brenn*, VfGH versus Unionsrecht, ÖJZ 2012, 1062 ff.

Vorabentscheidungsfragen im Zusammenhang mit der vom VfGH kassierten Bestimmung stehen – das Vorabentscheidungsersuchen zurückziehen²⁸, da eine aufgehobene Norm nicht mehr anzuwenden ist.

Freilich könnte sich auch der VfGH im Rahmen eines Parteiantrags veranlasst sehen, einen Vorlageantrag an den EuGH zu richten. Hier könnte sich allenfalls das verfahrensrechtliche Problem stellen, wie einstweiliger Rechtsschutz gewährt werden kann, wenn das ordentliche Gerichtsverfahren noch läuft und das Gericht kein Vorabentscheidungsersuchen gestellt hat.

Schließlich ist auch noch theoretisch der Fall denkbar, dass der vom Rechtsmittelgericht angerufene EuGH die Vorlage beantwortet, bevor der VfGH über den Parteiantrag entscheidet. Ergibt sich daraus die Unanwendbarkeit einer präjudiziellen Norm, so ist fraglich, wie sich dies auf das Normprüfungsverfahren des VfGH auswirkt. Zwei Varianten sind hier vorstellbar: Zum Ersten ist möglich, dass das ordentliche Gericht die Sache unter Anwendungsvorrang entscheidet, bevor der VfGH über den Parteiantrag abspricht; der Antragsteller ist dann wiederum „klaglos“ gestellt. Denkbar wäre aber auch, dass der VfGH schneller entscheidet als das ordentliche Gericht. Dann muss mE der VfGH eine etwa dem Unionsrecht entgegenstehende Norm aufheben und zwar in der Auslegung, die ihm der EuGH zugrundelegt. Eine Vorabentscheidung bindet nämlich nicht nur das vorliegende Gericht, sondern jedes Gericht, das in derselben Sache zu entscheiden hat²⁹ – und ein solches Gericht ist wohl auch der VfGH, wenn er im Rahmen des Parteiantrags entscheidet.

All diese Beispiele zeigen deutlich, dass in Zukunft zentralisiertes und diffuses Normprüfungssystem in Konkurrenz zueinander treten können.

In den bisher aufgezeigten Konstellationen wurde die Konkurrenz durch zeitliche Aspekte aufgelöst, nämlich indem das eine Gericht rascher entscheidet als das Konkurrenzgericht. Entscheidend kann aber auch ein qualitativer Aspekt sein, und zwar indem einem Antragsteller über die eine oder andere Schiene Besseres geboten wird. Diese Fälle sind freilich kein

Spezifikum des Parteiantrags, sie wurden bereits nach dem Charta-Erk diskutiert.

Nur ein Beispiel: Wenn der VfGH einen Normprüfungsantrag abweist, so hat das ordentliche Gericht – sofern das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist – die Möglichkeit, diese Frage dem EuGH vorzulegen und so die Einschätzung des VfGH verifizieren oder falsifizieren zu lassen.³⁰

In welchem Ausmaß die skizzierten Konstellationen letztlich tatsächlich eintreten werden, hängt zum Ersten davon ab, aus welchen Gründen das Gerichtsverfahren aus Anlass eines Parteiantrags zu unterbrechen ist. Zum Zweiten wird entscheidend sein, ob der VfGH an die in einem Parteiantrag geltend gemachten Bedenken gebunden ist oder nicht: Kann der VfGH nämlich amtswegig alle Verfassungswidrigkeiten inklusive gewisser Chartawidrigkeiten aufgreifen, so sind die Fälle, in denen es zu sukzessiven Normprüfungsverfahren kommt – also Fälle, in denen das ordentliche Gericht nach einer Entscheidung des VfGH noch den EuGH befasst – möglicherweise seltener, als wenn der VfGH an die von einer Gerichtspartei vorgebrachten Bedenken gebunden ist.

Welches Darlegungskonzept für Parteianträge gelten soll, ergibt sich aus dem Verfassungstext nicht explizit³¹, wiewohl mE aufgrund der systematischen Nähe zum Individualantrag – Prüfgegenstand ist stets die Norm und nicht die darauf gestützte Einzelfallentscheidung – die besseren Gründe für eine Darlegungspflicht sprechen.

IV. Schluss

Nach allem bislang Gesagten ist festzustellen, dass der Parteiantrag weit mehr bewirkt als eine bloße Ausweitung der Antragslegitimation: Er eröffnet eine Rechtsschutzkonkurrenz zwischen den ordentlichen Gerichten in ihrer Rolle als diffusen Normprüfungsgerichten und dem VfGH in seiner Rolle als zentralem Normprüfungsgericht.

Freilich bezieht der Parteiantrag diese Neuerungskraft nicht isoliert aus sich selbst, sondern er entfaltet diese Wirkung erst vor dem Hintergrund des Charta-Erk. Dieses ist gewissermaßen das Bindeglied zwischen

²⁸ § 90a GOG.

²⁹ Dausers, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 177 EG-Vertrag² (1995) 148; Schima, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH² (2004) 97 f.

³⁰ S bereits Pöschl, ZÖR 2012, 587 (603).

³¹ Allgemein zu dieser Frage Schäffer/Kneihls, Art 140, in: Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Kommentar Bundesverfassungsrecht, Rz 61.

bis dahin voneinander getrennten Normprüfungsschienen: Für Chartafragen steht nicht mehr nur die unionsrechtliche Normprüfungsschiene offen, sie können auch über das nationale Normprüfungsverfahren gespielt werden.

Hintergrund und Konsequenzen des Charta-Erkenntnisses wurden bereits hinlänglich dargelegt und diskutiert: Der VfGH wehrt sich damit gegen einen drohenden Bedeutungsverlust, er ist aber wohl davon abhängig, dass ihn die ordentlichen Gerichte in Chartafragen auch tatsächlich einbinden. Im Nebeneffekt muss es sich der VfGH gefallen lassen, dass seine Entscheidungen allenfalls falsifiziert werden können.³² Dies ist im Ergebnis eine nicht unbedeutende Relativierung des Konzepts zentraler Normenkontrolle.

Durch den Parteiantrag werden nun diese Aspekte verstärkt und sogar noch weiter vorangetrieben. Nunmehr ist es nämlich durchaus realistisch, dass der VfGH in Chartafragen eingebunden wird, ist doch zu erwarten, dass Parteien von ihrem Antragsrecht tatsächlich Gebrauch machen werden: Eine subjektive Antragsbefugnis ist ein Mehrwert gegenüber der Möglichkeit, einen Gerichtsantrag bloß anregen zu können. Durch die prozessuale Ausgestaltung des Parteiantrags – das Verfahren ist nicht zwangsläufig zu unterbrechen – eröffnet sich die Möglichkeit, dass die Normprüfungswege nicht nur sukzessiv, sondern sogar parallel besritten werden. Dadurch wiederum eröffnen sich vielgestaltige Konkurrenzsituationen, die die bereits angesprochene Relativierung – um nicht zu sagen: Erosion – des Konzepts der zentralen Normenkontrolle besonders deutlich machen. Dies ist im Ergebnis ein doch erstaunlicher Befund: Ein Instrument, das die zentralisierte Normenkontrolle stärken soll³³, wird so letztlich zum Verstärker und

Motor einer bereits in Gang befindlichen gegenläufigen Entwicklung.



Kontakt:

[Ao.Univ.-Prof. Dr. Lamiss Khakzadeh-Leiler](#), Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck;

lamiss.khakzadeh@uibk.ac.at

³² S ausführlich zum Charta-Erk des VfGH ua *Mayr*, Verfassungsgerichtlicher Prüfungsgegenstand und Prüfungsmaßstab im Spannungsfeld nationaler, konventions- und unionsrechtlicher Gewährleistungen, ZfV 2012, 401; *Merli*, JRP 2012, 355; *Pöschl*, ZÖR 2012, 587; *Potacs*, Das Erkenntnis des VfGH zur Grundrechte-Charta und seine Konsequenzen, Jahrbuch Öffentliches Recht 2013 (2013) 11.

³³ S *Stelzer*, FS Fuchs 2014, 557 (573), der detailliert darlegt, weshalb die Erweiterung der Zugangsmöglichkeit zum VfGH „rückschrittlich“ anmutet.